Anhang II.

Programm

für das Werk:

DAS THIERREICH.

Eine Zusammenstellung und Kennzeichnung der recenten Thierformen.

§ 1.

Sämmtliche lebenden und die in historischer Zeit ausgestorbenen Thierformen, welche bisher erkennbar beschrieben sind, sollen, mit möglichst scharfer und kurzer Diagnose versehen, in systematischer Ordnung aufgeführt werden. Da das Werk nur den jetzigen Zustand unserer Kenntnisse darstellen soll, so sind darin keine Reformen durchzuführen oder neue Forschungsergebnisse mitzutheilen, welche zu ihrer Begründung ausführlicher Erläuterung bedürfen.

§ 2.

Die aufgestellten systematischen Gruppen sind genau und kurz zu charakterisieren, wobei besonderer Werth auf die Angabe der unterscheidenden Charaktere zu legen ist, welche daher überall in den Vordergrund gestellt und durch den Druck ausgezeichnet werden sollen. Doch können auch andere, besonders auffallende Charaktere (zweiter Ordnung) berücksichtigt werden, insofern sie für die Erkennung der betreffenden Formen wirklich wesentliche Dienste leisten.

§ 3.

Außer den Hauptformen sind auch die Larven, differente Formen und Generationen in möglichster Kürze und mit Verweisung auf die betreffende Litteratur zu berücksichtigen.

§ 4.

Von ungenügend beschriebenen, zweifelhaften Arten ist im Allgemeinen nur der Name, die wichtigste Litteratur und das Vorkommen

anzuführen. Nomina nuda, d. h. Namen, die von keiner Diagnose oder anderer ausreichender Kennzeichnung durch den Druck begleitet erscheinen, sind überhaupt nicht aufzuführen. Kurze Charakteristiken zweifelhafter Arten sind nur dann ausnahmsweise (und in kleinerem Druck) zu geben, wenn der Bearbeiter die Überzeugung hat, daß sie sich bei genauer Untersuchung als gute bewähren dürften.

§ 5.

Hinter jeder Art folgen deren Unterarten, Varietäten etc. mit Angabe der Litteratur, Diagnose etc. wie bei der Art.

§ 6.

Unterarten und Varietäten sind mindestens durch Anführung des Namens und der betreffenden Litteraturstelle zu berücksichtigen. Beschreibungen derselben sind (in aller Kürze) nur dann hinzuzufügen, wenn ihr regelmäßiges Vorkommen hinreichend sicher und ihre Charakteristik eine genügend präcise ist.

§ 7.

Hinter jeder Diagnose höherer Gruppen (Gattungen bis Klassen) ist eine Übersicht der nächst unteren Gruppen, womöglich in Schlüsselform, zu geben, wenn es deren mehr als eine giebt.

§ 8.

Die bei der Beschreibung der Arten und zur Charakteristik der höheren Gruppen verwandte Terminologie der Organe ist kurz zu erklären und, so weit es thunlich, durch möglichst einfache Abbildungen im Texte zu veranschaulichen. Ferner sind anzuführen:

1) die wichtigsten Synonyme,
2) die leitende Litteratur, mindestens die erste und beste Beschreibung,
3) die besten Abbildungen und
4) die geographische Verbreitung.

§ 9.

Für die Behandlung der Artcharakteristik wird folgendes Schema empfohlen:

I. gültiger Name nebst Autor;
II. leitende Litteratur, einschließlich der Synonyme und der Angaben über Abbildungen;
III. Beschreibung mit Angabe der Maße;

IV. Unterschiede von ♂ und ♀, verschiedene Generationen, Kennzeichen der Larven etc., insofern eine besondere Darstellung erforderlich und nicht schon in der Gruppencharakteristik gegeben ist;

V. Ausnahmsweise können auch biologische Verhältnisse, wie Gallen, Nester etc. berücksichtigt werden, sobald dieselben für die Charakteristik der Arten oder höheren Gruppen wesentlich sind.

§ 10.

Falls sich brauchbare Bestimmungsschlüssel herstellen lassen, sind solche den einzelnen Abtheilungen anzufügen. Wenn es sich als unmöglich erweisen sollte, Bestimmungsschlüssel für den Gesammtumfang einer Gattung durchzuführen, so sind solche immerhin für die Arten eines geographischen Bezirkes zulässig und wünschenswerth.

§ 11.

Für die Benennung der Thierformen und der höheren systematischen Gruppen sollen die von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft angenommenen und empfohlenen Regeln, für Farbenbezeichnungen Saccardo's Chromotaxia 1891 und für Abkürzungen der Autornamen die Berliner Autorenliste maßgebend sein.

§ 12.

Alle Temperaturangaben sind nach der hunderttheiligen Scala (Celsius), alle Maß- und Gewichtsangaben nach dem metrischen Systeme (Meter, Gramm) zu machen.

§ 13.

Die Bearbeitung soll in deutscher Sprache, nur ausnahmsweise in englischer, französischer oder lateinischer Sprache erfolgen, und es sind auch die Diagnosen nur in der von dem betreffenden Autor gewählten, nicht aber in der eventuell abweichenden Sprache der Originalbeschreibung zu geben.

§ 14.

Zu Anfang eines jeden, in sich abgeschlossenen Theiles ist ein systematisches, am Schlusse ein alphabetisches Register aller darin vorkommenden systematischen Namen zu geben.

§ 15.

Das Werk soll in Großoctav, sog. Lexikonformat (wie Bronn's Klassen und Ordnungen des Thierreiches), auf holzfreiem, schreib-

fähigem Papiere, mit lateinischen Lettern, deutlich und gut lesbar, mit nicht zu schmalem Rande gedruckt werden.

§ 16.

Die Deutsche Zoologische Gesellschaft wählt einen Generalredacteur, welcher die Leitung und Controlle des Werkes sowie die Verhandlungen mit dem Verleger übernimmt und in jeder Jahresversammlung Bericht über den Stand der Arbeiten erstattet.

§ 17.

Die Gesellschaft wählt ferner einen siebengliedrigen Ausschuß, dessen Entscheidung oder Rath der Generalredacteur in schwierigen oder zweifelhaften Fragen jederzeit einholen kann. Dieser Ausschuß sorgt auch für die Fortführung der Geschäfte, falls der Generalredacteur vorübergehend oder dauernd daran verhindert ist.

§ 18.

Auf Vorschlag des Generalredacteurs wählt der Ausschuß Redacteure für die Hauptabtheilungen des Thierreiches, welche die Verantwortung für die richtige und rechtzeitige Herstellung der Bearbeitungen aller einzelnen Gruppen ihrer Abtheilung durch die Bearbeiter übernehmen, also eine stete Überwachung und Controlle auszuführen und über sachliche Fragen einerseits mit dem Generalredacteur, andererseits mit den einzelnen Bearbeitern zu verhandeln haben.

§ 19.

Der Generalredacteur bestellt nach Verständigung mit dem betreffenden Abtheilungsredacteur und dem Ausschusse die einzelnen Bearbeiter.

§ 20.

Die Zahl der Bearbeiter ist nicht beschränkt und nur durch sachliche Gründe bedingt. Mit jedem einzelnen Bearbeiter ist ein Contract durch den Generalredacteur abzuschließen, in welchem ein Termin für die Ablieferung des Manuscripts festgesetzt und die Bestimmung enthalten sein muß, daß die Gesellschaft das Recht hat, die betreffende Bearbeitung einem andern Bearbeiter zuzuweisen, falls der zuerst engagierte sein Manuscript nicht rechtzeitig abliefert oder andere vereinbarte Bedingungen nicht erfüllt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Verhandlungen der Deutschen Zoologischen Gesellschaft

Jahr/Year: 1894

Band/Volume: 4

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: Programm für das Werk: DAS THIERREICH. Eine Zusammenstellung und Kennzeichnung der recenten Thierformen. 101-104